

keine Kürzung für ✓



Bosnier

C 1191

VERWALTUNGSGERICHT BERLIN

BESCHLUSS

In der Verwaltungsstreitsache

- 1.) des Herr
- 2.) der Frau
- 3.) mdj. [REDACTED]
- 4.) mdj. [REDACTED]
- 5.) mdj. [REDACTED]
- 6.) mdj. [REDACTED]

die Antragsteller zu 2.) bis 6.) vertreten durch
den Antragsteller zu 1),
alle wohnhaft: L

Berlin,

Antragsteller,

g e g e n

das Land Berlin, vertreten durch das
Bezirksamt Spandau von Berlin,
Abteilung Soziales und Gesundheit,
- Rechtsstelle -,
Carl-Schurz-Straße 2-6, 13578 Berlin,

Antragsgegner,

hat die 17. Kammer des Verwaltungsgerichts Berlin
durch

den Vorsitzenden Richter am Verwaltungsgericht Herrmann,
die Richterin am Verwaltungsgericht Müller und
die Richterin am Verwaltungsgericht Mütze

am 10. Dezember 1996 beschlossen:

Der Antragsgegner wird im Wege der einstweiligen Anordnung
verpflichtet, den Antragstellern weiterhin ab 14. November 1996
für drei Monate Leistungen nach § 2 Abs. 1 Nr. 2 AsylbLG

entsprechend dem BSHG zu gewähren.

Der Antragsgegner hat die Kosten des Verfahrens zu tragen.

G r ü n d e

Die Antragsteller zu 1) bis 4) sind Kriegsflüchtlinge aus dem Rest-Jugoslawien/Montenegro; die Antragstellerin zu 2) besitzt die bosnische Staatangehörigkeit.

Sie sind im Sommer 1992 nach Deutschland eingereist. Die Antragsteller zu 5) und 6) sind erst in Berlin geboren. Alle Antragsteller werden durch die Ausländerbehörde geduldet, die Duldung wurde zuletzt am 5. August 1996 für sechs Monate bis 4. Februar 1997 auf Grund von § 55 Ausländergesetz - AuslG - i. V. m. der Weisung 92 (betrifft die Staatsangehörigen von Bosnien-Herzegowina) verlängert.

Die Antragsteller erhielten vom Antragsgegner zunächst laufende Leistungen nach § 2 Abs. 1 Nr. 2 AsylbLG unter entsprechender Anwendung des Bundessozialhilfegesetzes - BSHG -. Nach dem noch nicht bestandskräftigen Bescheid vom 31. 10./19. 11. 1996 soll die Hilfestellung künftig nur noch in Höhe der (um ca. 140,-- DM) abgesenkten

Leistungen gemäß §§ 3 bis 7 AsylbLG erfolgen.

Mit ihrem Eilantrag vom 14. November 1996 begehren die Antragsteller weiterhin die Leistungen nach § 2 Abs. 1 Nr. 2 AsylbLG.

Der Antragsgegner bezieht sich zur Begründung für die gekürzten Leistungen auf die Anweisung der Senatsverwaltung für Soziales vom November 1996, wonach die Leistungen für Flüchtlinge aus Bosnien-Herzegowina zukünftig nur noch nach §§ 1 i. V. m. 3 bis 7 AsylbLG zu gewähren sind, wenn sie nicht in ihre Heimat zurückkehren, obwohl ihnen die Möglichkeit der freiwilligen Rückkehr offensteht.

Der dem Beschlußtenor entsprechende Antrag hat Erfolg. Es ist glaubhaft, daß die Antragsteller einen Anordnungsanspruch und Anordnungsgrund haben (§ 123 Abs. 1 und 3 VwGO, § 920 Abs. 2 ZPO).

Da die übrigen Anspruchsvoraussetzungen nach dem AsylbLG unstreitig vorliegen, kommt es lediglich auf die Klärung der Streitfrage an, ob die Antragsteller zum (privilegierten) Personenkreis nach § 2 Abs. 1 Nr. 2 AsylbLG gehören und damit Anspruch auf Leistungen entsprechend dem BSHG haben.

Das ist zu bejahen, so daß der Entscheidungstenor allein auf die Verpflichtung des Antragsgegners auf die

Leistungsgewährung der Höhe nach entsprechend dem BSHG zu beschränken war.

Nach § 2 Abs. 1 Nr. 2 AsylbLG ist abweichend von den §§ 3 bis 7 das Bundessozialhilfegesetz auf Leistungsberechtigte entsprechend anzuwenden, wenn sie eine Duldung erhalten haben, weil ihrer freiwilligen Ausreise und ihrer Abschiebung Hindernisse entgegenstehen, die sie nicht zu vertreten haben. Nach dieser Vorschrift ist es für die Gewährung der erhöhten Leistungen nach dem BSHG nicht ausreichend, daß dem Ausländer eine Duldung erteilt, wurde, weil seiner Abschiebung aus von ihm nicht zu vertretenden Gründen Hindernisse entgegenstehen. Vielmehr muß für ihn weiterhin (auch bei Vorliegen einer Duldung) die freiwillige Ausreise objektiv oder subjektiv unmöglich, daß heißt sie muß, wenn sie objektiv möglich ist, ihm jedenfalls unzumutbar sein (vgl. dazu den Beschluß des VGH Baden-Württemberg vom 24. Juli 1995 - 6 S 1712.95 - und den Beschluß des Obergerichtes Hamburg vom 27. 19. 1995 - BS IV 130.95). Dem liegt der das Sozialhilferecht beherrschende Gedanke zugrunde, daß nur derjenige Anspruch auf (volle) Leistungen staatlicher Hilfe hat, der sich nicht selbst helfen kann (§ 2 BSHG). Die Privilegierung des § 2 Abs. 1 Nr. 2 AsylbLG greift also dann nicht ein, und es besteht wegen Verletzung der Verpflichtung zur Selbsthilfe bis zur Ausreise allenfalls ein Anspruch auf die abgesenkten Leistungen nach den §§ 3

bis 7 des AsylbLG, wenn der Ausländer trotz für ihn bestehender objektiver und subjektiver Möglichkeit der Rückkehr in sein Herkunftsland diese nicht wahrnimmt.

Im Falle der Antragsteller liegen beide Voraussetzungen, die zum Bezug der vollen Leistungen nach dem BSHG berechtigen, vor.

Den Antragstellern ist am 5. August 1996 von der Ausländerbehörde eine Duldung bis zum 4. Februar 1997 gemäß § 55 AuslG i. V. m. der Weisung 92 ausgestellt worden. Der Grund für die Entscheidung, nicht abzuschieben, ist darin zu sehen, daß in den nach Beendigung der Kampfhandlungen in Bosnien-Herzegowina aufgenommenen Verhandlungen der Bundesregierung mit der bosnischen Regierung über ein Rückführungsabkommen der in Deutschland lebenden Kriegsflüchtlinge von der bosnischen Seite deutlich gemacht wurde, daß die Verhältnisse im Land eine sofortige Rückkehr einer großen Zahl von Flüchtlingen nicht zuließen: Wegen der massiven kriegsbedingten Zerstörungen im Lande, der sehr schlechten wirtschaftlichen Verhältnisse und auch im Hinblick auf in der Regel sehr kalten Winter bestehen in Bosnien-Herzegowina gegenwärtig keine Möglichkeiten, eine größere Zahl von Rückkehrern ausreichend mit Unterkunft, Nahrung und Kleidung zu versorgen (vgl. Bericht über das Rückkehrabkommen, "Die Welt" vom 20. 11. 96). Auf Grund des Beschlusses der Innenministerkonferenz vom

19. September 1996 hat auch die Senatsverwaltung für Inneres letztlich - entgegen vorher erklärter Absicht (vgl. Schreiben an LEA Berlin vom 24. 9. 96 und den Bericht über "Flüchtlingschaos", Tagesspiegel vom 30. 10. 96) - in Anerkennung der Probleme in Jugoslawien und der Notwendigkeit einer von beiden Verhandlungspartnern gleichermaßen getragenen geordneten Rückführung der in Deutschland lebenden Kriegsflüchtlinge eine Aussetzung der Abschiebung bis 31. März 1997 festgesetzt (vgl. u. a. Berliner Morgenpost vom 3. 11. 96, Berliner Zeitung vom 26. 11. 96: "Wir werden vor dem 1. April wahrscheinlich keinen Gebrauch von Abschiebungen machen").

Die Kammer geht bei allein möglicher summarischer Prüfung davon aus, daß für die Antragsteller zumindest derzeit eine freiwillige Rückkehr in ihre Heimat unzumutbar ist. Der freiwilligen Ausreise stehen deshalb auch Hindernisse im Sinne von § 2 Abs. 1 Nr. 2 AsylbLG entgegen, die sie nicht zu vertreten haben.

Es soll nicht grundsätzlich bestritten werden, daß es einzelne Fälle geben kann, in denen die Rückkehr trotz des Fehlens ausreichender staatlicher Hilfen als zumutbar anzusehen ist. Das würde aber voraussetzen, daß für den Flüchtling nach seiner Rückkehr nach Jugoslawien auf Grund eigener Mittel und Kräfte und/oder durch private Hilfe gewährleistet ist, daß er dort menschenwürdig leben kann; d. h. daß er in seinen ehemaligen Wohnort und seine

frühere Unterkunft zurückkehren kann, oder aber auch dann, wenn seine ehemalige Unterkunft zerstört ist oder er überhaupt nicht mehr in seine Heimatregion zurückkehren kann, er bei Verwandten oder Freunden zumindest eine im Winter beheizbare Unterkunft, Nahrung und Kleidung erhält oder auf andere Weise für ihn die Möglichkeit besteht, sich den notwendigen Lebensunterhalt zu beschaffen. Solange nicht erkennbar ist, daß im Einzelfall solch günstige Verhältnisse für den Einzelnen bestehen, ist die Rückkehr zur Zeit als unzumutbar anzusehen. Angesichts der Gefahr für Leib und Leben durch winterliche Kälte und die gegenwärtig katastrophalen Verhältnisse in Bosnien-Herzegowina, die staatliche Hilfe ausschließen, wäre die Führung eines menschenwürdigen Lebens selbst nach den Maßstäben des bescheidenen Lebensstandards in seiner zerstörten Heimat unmöglich, so daß nach Auffassung der Kammer keine Pflicht zur Selbsthilfe durch Rückkehr besteht. Es bleibt dem Antragsgegner überlassen, durch Ermittlungen und Befragung im Einzelfall festzustellen, ob wegen besonders günstiger Verhältnisse die Rückkehr schon jetzt möglich ist; eine Weigerung in diesem Falle würde die Gewährung nur noch der abgesenkten Leistungen nach §§ 3 ff. AsylbLG rechtfertigen.

Solange keine gegenteiligen Feststellungen getroffen werden, begründen Presseberichte über die Erfahrungen deutscher Beobachter vor Ort und der von bosnischer Seite

"erzwungene" Abschiebestop bis 31. März 1997 einen ersten Anschein und die generelle Vermutung, daß auch den Antragstellern gegenwärtig eine freiwillige Rückkehr (subjektiv) unmöglich ist (vgl. Bericht über die 4-tägige Reise der Ausländerbeauftragten und des evangelischen Landesbischofs von Berlin-Brandenburg, Berliner Zeitung vom 23./24. 11. 1996), ungeachtet der besonderen Situation der Familie auf Grund der unterschiedlichen Religion und Nationalität der Eheleute und der teilweise von ihnen geltend gemachten Traumatisierung durch Kriegserlebnisse, die medizinische und psychotherapeutische Hilfe erforderlich macht. Diese Feststellung hat der Antragsgegner in eigener Zuständigkeit zu treffen (anders das Rundschreiben der Senatorin für Gesundheit und Soziales vom November 1996 unter Nr. 6).

Ein Anordnungsgrund ergibt sich daraus, daß entsprechend der Anweisung der Senatsverwaltung für Gesundheit und Soziales vom 5. November 1996 grundsätzlich ab sofort die abgesenkten Leistungen nach §§ 3 ff. AsylbLG geleistet werden sollen. Es entspricht ständiger Rechtsprechung, daß auch schon die Kürzung des notwendigen Lebensunterhalts auf das zum Lebensunterhalt Unerläßliche - hier von 1943,45 DM auf 1804,45 DM - die Vorwegnahme der Hauptsache rechtfertigt, weil anderenfalls effektiver Rechtsschutz ausgeschlossen wäre, zumal mit der Kürzung der laufenden Leistungen grundsätzlich auch die Versagung von

Bekleidungshilfe, die Gewährung von Sach- statt
Geldleistungen und das Wohnen in Gemeinschaftsunterkünften
verbunden ist.

Die Kostenentscheidung folgt aus § 154 Abs. 1 VwGO.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diese Entscheidung ist die Beschwerde zulässig.

Die Beschwerde ist bei dem Verwaltungsgericht Berlin,
Kirchstraße 7, 10557 Berlin, schriftlich oder zur
Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle
einzulegen. Die Frist für die Einlegung der Beschwerde
endet zwei Wochen nach Zustellung dieser Entscheidung.

Herrmann

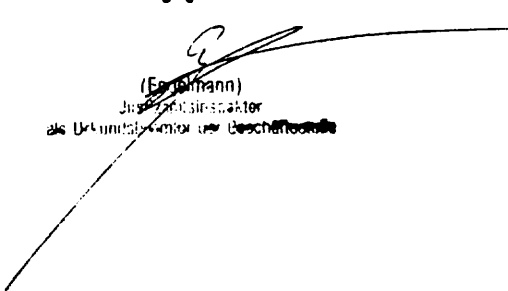
Müller

Mütze



AUSGEFERTIGT

Verwaltungsgericht Berlin


(Herrmann)
Justizsekretär
als Urkundsbearbeiter der Bescheidstelle